



**ProBasket Geschäftsleitung**  
Nord-Ostschweizer Basketballverband  
www.probasket.ch  
Zugerstrasse 76B, 6340 Baar  
info@probasket.ch

## Fondsreglement «Promotion Nachwuchs und Primarschulen»

vom 14. September 2021

---

Der Vorstand des Nord-Ostschweizer Basketballverbands,  
beschliesst:

### Dokument-Informationen

Dokumentenname	Fondsreglement «Promotion Nachwuchs und Primarschulen»
Abkürzung	FRPNP
Dokumenttyp	Reglement
Erstelldatum	14. September 2021
Letzte Nachführung	10. November 2021
Status	bewilligt, in Kraft
Dokumentverwaltung	Geschäftsleitung
Bewilligungsinstanz	Vorstand



## ProBasket Geschäftsleitung

Nord-Ostschweizer Basketballverband

www.probasket.ch

Zugerstrasse 76B, 6340 Baar

info@probasket.ch

### Präambel:

Der Nord- Ostschweizer Basketballverband unterhält einen Fonds und die Vergabe unterliegt der folgenden allgemeinen Definition:

*«Zweckgewidmet der Nachwuchsförderung und Promotion von Jugendarbeit in den Schulen auf Basis (und nicht ausschliesslich) des Konzeptes english meets Basketball. Ueber die Verwendung entscheide die GL auf Basis von Anträgen der Klubs»*

### Artikel 1

- 1 Aktive Klubs tragen in einem Gemeinwesen viel zur Lebensqualität der Bevölkerung bei, fördern den Zweck des Verbandes und sind deshalb seitens des Nord- Ostschweizer Basketballverbandes (ProBasket) zu fördern.
- 2 ProBasket kann Klubs fördern, welche einen ausserordentlichen Beitrag zur Entwicklung des Nachwuchses leisten. Die Unterstützung erfolgt in Form von finanziellen Beiträgen, dem Bereitstellen von Infrastruktur oder der Leistung personeller Einsätze.

### Artikel 2

Voraussetzungen, um Unterstützung erhalten zu können, haben Klubs kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1 Der Klub ist vollwertiges Mitglied des Verbandes gem. Statuten von ProBasket oder ein Team des Klubs nimmt an einer von ProBasket organisierten Meisterschaft teil.
- 2 Klubs, die eine qualifizierte Jugendförderung anbieten, erhalten zweckgebundene finanzielle Beiträge. Ihnen wird ausserdem vorrangig Zugang zur Unterstützung gewährt.
- 3 Die Höhe der finanziellen Beiträge bemessen sich nach der Anzahl der aktiven jugendlichen Klubmitglieder:innen im Alter von 6 bis 16 Jahren.
- 4 Der Klub erbringt Leistungen für die Öffentlichkeit;
- 5 Der Klub ist politisch und konfessionell neutral;
- 6 Der Klub weist Strukturen gemäss ZGB (Statuten, Vorstand, Rechnungsführung usw.) auf;
- 7 Der Klub ist auf eine dauerhafte Tätigkeit ausgerichtet;



## **ProBasket Geschäftsleitung**

Nord-Ostschweizer Basketballverband

[www.probasket.ch](http://www.probasket.ch)

Zugerstrasse 76B, 6340 Baar

[info@probasket.ch](mailto:info@probasket.ch)

- 8 Der Klub sucht mit der Tätigkeit keinen wirtschaftlichen Nutzen für sich persönlich zu erlangen;
- 9 Der Klub stellt einen Antrag an die Geschäftsleitung in welchem er die zu fördernde Veranstaltung vorstellt und ein entsprechendes Budget vorlegt.

### Artikel 3

Für die Prüfung und Ausrichtung von Beiträgen ist die Geschäftsleitung zuständig. Der Ansatz der Unterstützung wird von der Geschäftsleitung festgesetzt.

Gegen den Entscheid der Geschäftsleitung ist kein Rechtsmittel zulässig.

### Artikel 4 Finanzielle Beiträge

Zur Verwirklichung besonderer und im Interesse des Verbandes stehender Projekte oder Anlässe kann den Klubs auf begründetes Gesuch hin ein einmaliger finanzieller Beitrag ausgerichtet oder eine Defizitgarantie gewährt werden.

### Artikel 5

Infrastruktur und/oder personelle Unterstützung werden nach Möglichkeit der personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

### Artikel 6

Die Verrechnung der Leistungen erfolgt auf das Verbands Klubkonto, bzw. kann in Ausnahmefällen direkt an den Klub überwiesen werden.

### Artikel 7

Beansprucht ein Klub Beiträge unter Angabe falscher Daten und Fakten, kann die Geschäftsleitung die entsprechenden Beiträge zurückfordern, streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

*Dieses Reglement an der Vorstandssitzung von ProBasket am 14.09.2021 bewilligt und tritt rückwirkend ab 1.*

*Juni 2021 in Kraft.*